

BVGer D-2084/2010 vom 22. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2084_2010

FR: TAF D-2084/2010 du 22 novembre 2012

IT: TAF D-2084/2010 del 22 novembre 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

In der Beschwerde wird betreffend Nichteintreten auf das Asylgesuch und die verfügte Wegweisung nach Italien kein Antrag gestellt, noch lässt sich ein solcher sinngemäss aus der Begründung ableiten. Die Beschwerde richtet sich vielmehr ausdrücklich nur gegen die vom BFM angesetzte Ausreisefrist. Die Ziffern 1, 2 und 4 des Dispositivs der Verfügung des BFM sind demnach in Rechtskraft erwachsen. Zu prüfen ist deshalb einzig, ob die dem Beschwerdeführer zum Verlassen der Schweiz angesetzte Ausreisefrist angemessen ist. Nicht einzugehen ist folglich auf die in der Eingabe vom 14. März 2011 angesprochene

Verfolgungssituation der koptischen Christen in Ägypten sowie auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer - wie in der Eingabe vom 29. November 2011 geltend gemacht - in diesem Zusammenhang im November 2011 an einer Kundgebung in Genf teilgenommen hat.

E. 3.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei am 24. Februar 2010 operiert worden und seine Behandlung sei noch nicht abgeschlossen. Die erste nachoperative Kontrolle finde am 8. April 2010 statt. Er habe in Italien - wo er jahrelang gelebt habe - ein Anrecht auf Gesundheitsversorgung, die er aber nur beanspruchen könne, wenn er in einer Gemeinde angemeldet sei. Dies hänge von einer festen Wohnadresse ab, die er aufgrund seiner Ausreise aus Italien nicht mehr habe. Bei der Operation handle es sich um einen Eingriff, der ihm künftig grosse Schmerzen ersparen werde und der seine Arbeitsfähigkeit wiederherstellen solle. Es sei davon auszugehen, dass der Erfolg durch mangelnde oder ungenügende Nachbehandlung vereitelt würde. Da er seinen Lebensunterhalt als Handwerker bestreite, hänge seine Arbeitsfähigkeit von der Heilung der Wunde ab. Vorliegend werde nicht die Massnahme an sich (Wegweisung) in Frage gestellt, sondern deren Modalitäten (Frist). Demnach sei die Ausreisefrist angemessen zu verlängern.

E. 3.3

Das BFM führt in seiner Vernehmlassung aus, der operative Eingriff sei am 24. Februar 2010 vorgenommen worden und der postoperative Verlauf sei gemäss dem eingereichten Arztzeugnis normal verlaufen. Was die Rehabilitation und die Physiotherapie anbelange, könne der Beschwerdeführer sich an das öffentliche Gesundheitssystem in Italien wenden, das unentgeltlich und für jedermann zugänglich sei. Dies gelte vor allem für Leute wie ihn, die über eine Aufenthaltsbewilligung verfügten und angemeldet seien.

E. 4.1

Gemäss ständiger Praxis ist mit der Wegweisungsverfügung in Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen (vgl. BVGE 2011/28 E. 6.5 S. 552, BVGE 2010/1 E. 6 S. 17 ff., BVGE 2007/9 E. 5.2 S. 104 ff., Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 27 E. 5 S. 178 f., EMARK 2002 Nr. 15 E. 5e S. 126 f.). Der im Zuge der Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie revidierte Art. 45 AsylG sieht nunmehr im am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Art. 45 Abs. 2 AsylG auch ausdrücklich vor, dass mit der Wegweisungsverfügung eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen bzw. eine längere Ausreisefrist anzusetzen ist oder die Ausreisefrist zu verlängern ist, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern. Die Wegweisung kann allerdings auch sofort vollstreckbar sein oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn die betroffene Person aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen weggewiesen wird (Art. 45 Abs. 3 AsylG), Letzteres allerdings wiederum unter Vorbehalt besonderer Umstände im Sinne von Art. 45 Abs. 2 AsylG.

E. 4.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit Februar 2010 unter Schmerzen in der linken Schulter litt. Als erstellt erachtet werden kann, dass er am 20. August 2009 bei einem freiwilligen Einsatz für die Stadt G._____ von einem Insekt gestochen und in Spitalpflege verbracht wurde. Seinen Aussagen zufolge sei er bei seinem Arbeitseinsatz von einem Bienenschwarm angegriffen worden und dabei gestürzt. Die Schmerzen an der Schulter seien erst nach seinem Transfer in den Kanton B._____ (Zuweisungsverfügung vom 7. September 2009) aufgetreten. Am 24. Februar 2010 wurde er operiert und für den 8. April 2010 wurde eine klinische und radiologische Kontrolle vorgesehen (vgl. den Austrittsbericht vom 1. März 2010 des Spital C._____). Aus Sicht des D._____ wurde von einer Rehabilitationszeit von drei Monaten ausgegangen (vgl. ärztliches Zeugnis vom 31. März 2010). In der Folge wurden regelmässig weitere Physiotherapie und eine antiphlogistische Therapie durchgeführt. Der ärztlichen Bestätigung von Dr. med. E._____ vom 30. August 2010 ist erstmals zu entnehmen, dass eine Beeinträchtigung der Beweglichkeit der linken Schulter vorliege, die möglicherweise nicht mehr grundsätzlich gebessert werden könne. Am 3. Mai 2011 wurde der Beschwerdeführer einer Operation an der rechten Schulter - auch in dieser seien Schmerzen aufgetreten - unterzogen, die problemlos verlief. Seit Anfang 2011 leidet er zudem an Gelenkschmerzen in Händen und Füßen bei nachgewiesener seropositiver Arthritis. Dr. med. E._____ ging im ärztlichen Bericht vom 20. August 2011 davon aus, dass der Beschwerdeführer einer länger dauernden Physiotherapie und rheumatologischen Behandlung bedürfe. Am 25. Januar 2012 wurden beim Beschwerdeführer eine weitere Schulterarthroskopie und eine Tenotomie der langen Bizepssehne durchgeführt (vgl. Austrittsbericht des H._____ vom 26. Januar 2012). Gemäss ärztlichem Bericht von Dr. med. E._____ vom 14. März 2012 bestehe beim Beschwerdeführer aufgrund der diversen Leiden eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung mit erheblichen und aufwändigen Therapiemassnahmen.

E. 4.3

Das BFM forderte den Beschwerdeführer in seiner Verfügung vom 22. März 2010 - welche ihm am 27. März 2010 eröffnet wurde - auf, die Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist (vorliegend wäre dies der 7. April 2010 gewesen) zu verlassen. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass dem BFM zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung nicht bekannt war, dass der Beschwerdeführer am 24. Februar 2010 operiert und vom Spital C._____ auf den 8. April 2010 zur klinischen und radiologischen Kontrolle aufgeboten wurde. In Kenntnis dieser Sachlage führte das BFM in der Vernehmlassung vom 21. Mai 2010 zwar aus, die vom Beschwerdeführer benötigte medizinische Versorgung sei auch in Italien erhältlich. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran hatte, die entsprechenden Kontrollen von den behandelnden Ärzten in der Schweiz durchführen zu lassen. Aufgrund der angesetzten Ausreisefrist wäre der Beschwerdeführer jedoch verpflichtet gewesen, die Schweiz spätestens am 7. April 2010 und damit unmittelbar vor der im Spital C._____ für den 8. April 2010 vorgesehenen klinischen und radiologischen Kontrolle zu verlassen. Eine derart bemessene Ausreisefrist ist indessen durch das öffentliche Interesse an einer raschen Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien nicht mehr gedeckt und erweist sich mithin als offensichtlich unverhältnismässig,

E. 5

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Überstellung nach Italien unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Zustandes des Beschwerdeführers zu erfolgen hat. Insbesondere sind die italienischen Behörden über allfällige medizinische Bedürfnisse des Beschwerdeführers zu informieren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG erweist sich damit als gegenstandslos.

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist aufgrund seines Obsiegens eine Entschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zu entrichten (Abs. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Die von der vormaligen Rechtsvertreterin mit der Beschwerde in Aussicht gestellte Honorarnote wurde nicht eingereicht und auch die aktuelle Rechtsvertreterin hat bisher keine Kostennote zu den Akten gereicht. Die Parteientschädigung ist deshalb auf Grund der Akten festzulegen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 700.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag auszurichten. Durch die Ausrichtung einer Parteientschädigung fällt das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG als gegenstandslos geworden dahin, da die Ausrichtung eines Honorars an einen amtlich bestellten Anwalt lediglich subsidiär im Falle eines - teilweisen - Unterliegens in Betracht fällt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.